

Beilage 2 zur
Gemeinderatssitzung
vom 12.11.2020



**Übereinkommen
Übergabe / Übernahme
von
Trink- und Nutzwasser**

zwischen

**Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden
(nachfolgend WLW)**

und

**Marktgemeinde Theresienfeld
(nachfolgend MGT)**

über die Übergabe und Übernahme von Trink- und Nutzwasser ab und zu dem Wassernetz des WLW

in Kraft ab Unterfertigung

Präambel

Die MGT ist durch Ihren beauftragten Ziviltechniker an den WLV herangetreten, Zwecks Herstellung einer Übergabe für Trink- und Nutzwassers durch eine bestehende Verbindungsleitung zwischen der Transportleitung DN 500 des WLV mit dem Wassernetz der MGT um in Notsituationen diese beliefern zu können.

Art. 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Herstellung, Erhaltung, Zuständigkeiten, Abrechnungsmodalitäten des Anschlusses und die Wasserabgabe für den regelmäßigen Wasserbezug der Gemeinde, sowie den Wasserbezug in Notsituationen durch den WLV. Die Bezeichnung Wasser in diesem Vertrag bezieht sich immer auf Trink- und Nutzwasser.

Art. 1.1 Lage und Situation des Wasseranschlusses:

Auf dem Grundstück in der KG Theresienfeld Parz. 469 der MGT befinden sich drei Brunnen. Der westliche (3) und der östliche (1) Brunnen sind im Besitz des WLV. Der mittlere Brunnen (2) wird von der MGT betrieben. Die TPL 500 des WLV beginnt bei dem Brunnenschacht (1) und verläuft im östlichen Teil des Grundstückes Richtung Eggendorfer Straße. Die Auskreuzung von der TPL 500 und der bestehende Übergabeschacht befinden sich im nordöstlichen Teil des Grundstückes. Die Verbindungsleitung mündet in die TPL 200 nach der Aufbereitungsanlage der MGT ein.

Art. 1.2 Übergabestelle:

Die Installationsausstattung der Übergabestelle erfolgt in Flussrichtung MGT gesehen durch einen Absperrschieber, einen Steinfang, einer Beruhigungsstrecke (5 x DN) mit einer Probeentnahmestelle, einem Luftventil DN 50, einem Verbund-Wasserzähler, einem Rückflussverhinderer, zwei drehzahlgegelte Pumpen und einem Absperrschieber.

Die Installationsausstattung der Übergabestelle erfolgt in Flussrichtung WLV gesehen durch einen Absperrschieber, einen Steinfang, einer Beruhigungsstrecke (5 x DN) mit einer Probeentnahmestelle, einem Luftventil DN 50, einem Verbund-Wasserzähler, einem Rückflussverhinderer, einem Druckminderer und einem Absperrschieber.

In der Installation ist ein Druckstoßentlastungsventil und Sicherheitsventil vorzusehen.

Die Dimensionierung der Installation in der Übergabestelle richtet sich nach der Größe der vereinbarten maximalen Liefermenge.

Art. 1.3 Druckverhältnisse:

In der TPL 500 des WLV kann von einem schwankenden Druck zwischen 2,5 und 3,5 bar ausgegangen werden.

In der Wasserleitung der MGT kann von einem schwankenden Druck zwischen 5,0 und 5,5 bar ausgegangen werden.

Art. 1.4 Wasserdargebot:

Die Wasserspender des WLV sind die Brunnenanlagen Lichtenwörth, Blumau-Neurißhof. Der Wasserspender der MGT ist die Brunnenanlage Theresienfeld, Eggendorfer Straße.

Planung, Bau und Erhaltung:

Die Installation in der Übergabestelle wird von der MGT Theresienfeld geplant und errichtet. Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Installation in Flussrichtung (von WLV zur MGT) werden von der MGT getragen. Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Installation in Flussrichtung (von MGT zum WLV) übernimmt der WLV.

Die Kosten der Erhaltung der Übergabestelle (Schachtbauwerk) und der Zuleitung zwischen dem Abzweiger der best. TPL 500 des WLV und der Übergabestelle (Schachtbauwerk) werden je zur Hälfte übernommen.

Art. 2 Wasserabgabe

Die Wasserabgabe erfolgt ab der TPL 500 des WLV in die Verbindungsleitung DN 200 der MGT.

Art. 3 Wasserzählung

Die Wasserzählung erfolgt im Übergabeschacht durch die von der MGT bereitgestellten Wasserzähler. Diese werden durch die MGT entsprechend gewartet und den Eichvorschriften gemäß instandgehalten. Der WLV liest wöchentlich die Wasserzähler ab und verarbeitet die Daten in einer Wasserstatistik. Die Angaben der Wasserzähler sind, soweit sie die Fehlergrenze 5 v. H. auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich. Im Falle des Stillstandes der Wasserzähler oder Feststellung von Fehlanzeigen wird der Verbrauch einvernehmlich ermittelt.

Art. 4 Wasserbezug bei regulärem Betrieb

Für die hygienische Erhaltung der Verbindungsleitung und der Übergabestelle wird eine Mindermenge von 160 m³/Woche in das Netz des WLV eingespeist und wöchentlich wechselnd wieder retour in das Netz der MGT gepumpt.

Art. 5 Wasserbezug in Notsituationen

Zur Spitzenabdeckung und für Notfallsituationen können bis zu maximal 30 l/s = 108 m³/h = 2592 m³/Tag = 217.728 m³/Jahr vereinbarter Wassermenge auf 12 Wochen / Jahr geliefert werden, jedoch nur im Ausmaß einer über den Eigenbedarf hinausgehende Menge im Rahmen des dem WLV zustehenden wasserrechtlichen Konsenses.

Eventuell erforderliche Überschreitungen des derzeitigen Konsenses des WLV in einem Brunnenfeld sind durch zeitlich begrenzte Überschreitungen von anderen Konsensrechten auf die Dauer der Notversorgung durch die MGT mittels Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zu legalisieren.

Art. 6 Information

Beide Partner informieren sich gegenseitig und möglichst frühzeitig über einen beabsichtigten Notbezug und treffen gemeinsam die entsprechenden Massnahmen. Die Information muss wenn möglich vor dem Wasserbezug erfolgen und setzt das Einverständnis des WLV voraus.

Im Fall eines Rohrbruches und erhöhten Fließgeschwindigkeiten über die Übergabestelle, darf die Sperrung der Verbindungsleitung nur durch den WLV erfolgen.

Art. 7 Wasserqualität

Das gelieferte Wasser entspricht dem an die Bewohner des Versorgungsgebietes des WLV abgegebenen Wasser. Die Durchmischung der beiden Wässer darf keine Nachteile im Sinne des Lebensmittelkodex verursachen.

Art. 8 Betrieb und Instandhaltung der Verbindungsleitung und Übergabestation

Der Betrieb der Übergabestelle soll durch einen Wasseraustausch in beiden Richtungen erfolgen.

Art. 9 Wasserpreis

Der Wasserpreis für das gelieferte Wasser wird einheitlich mit 0,93 €/m³ festgelegt. Zu diesem Preis kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Der Wasserpreis ändert sich mit den Wassergebühren des WLW.

Art. 10 Verrechnung / Zahlungsverzug

Die Verrechnung des Bezuges erfolgt halbjährlich durch den WLW. Die zu entrichtende Abgabe ist binnen 4 Wochen nach Abrechnung ohne Abzüge zur Auszahlung zu bringen. Bei Zahlungsverzug ist der WLW berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen, außerdem sind sämtliche Mahnkosten zu ersetzen. In der Praxis soll ein Wasseraustausch in beiden Richtungen erfolgen (wenn technisch möglich) und die Abrechnung nur bei einer notwendigen einseitigen Belieferung durch den WLW erfolgen.

Art. 11 Störungen / Schäden / Einschränkungen

Dem WLW steht das Recht zu, die Anlagen jederzeit zu betreten sowie Sperrungen und Öffnungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigungen oder Angaben von Gründen, durchzuführen. Der WLW hält sich schad- und klaglos die aus dem Betrieb der Wasserversorgung seiner Anlagen eine nachteilige Auswirkung auf die Anlagenteile des MGT verursachen können.

Der WLW haftet nicht für eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Wasserdruck und für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe entstehen könnten.

Wenn sich im Versorgungsgebiet des WLW die Notwendigkeit ergibt, die Wasserabgabe für öffentliche oder private Zwecke einzuschränken, so hat die MGT während dieser Zeit keinen Anspruch auf eine Wasserlieferung seitens des WLW. Der Wasserbezug kann auch bei Lieferengpässen des WLW eingeschränkt werden.

Bei Wasserverlusten auf der Anschlussleitung vor der Übergabestelle behält sich der WLW das Recht vor den aktuellen Entstehungspreis für die Wassergewinnung zu verrechnen.

Entstehen dem WLW bei der Belieferung von nicht hygienisch einwandfreiem Wasser durch die MGT Mehrkosten durch Spülungen oder Desinfektion so sind diese von der MGT zu tragen.

Art. 12 Vertragsdauer und außerordentliches einseitiges Kündigungsrecht

Dieser Vertrag tritt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Vertragskündigung kann schriftlich, jederzeit und beiderseits mit einer einjährigen Vorlauffrist erfolgen. Die Parteien nehmen in dieser Vorlauffrist Verhandlungen über eine allfällige Weiterführung des Vertrages zu dannzumal angemessenen Bedingungen auf.

Art. 13 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, verpflichten sich die Parteien zur vorgängigen Durchführung eines Mediationsverfahrens sowie darauf, die Streitigkeiten wenn möglich gütlich beizulegen.

Art. 14 Salvatorische Klausel

Die allfällige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung als solche. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt, und die ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche die Parteien in guten Treuen ausgehandelt hätten, wenn sie sich der Ungültigkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wären.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zwei Schriften verfasst und beide Vertragspartner erhalten eine davon. Da die Belieferung im öffentlichen Interesse liegt, besteht Einigung darüber, dass der Vertrag nach den derzeit geltenden Bestimmungen nicht gebührenpflichtig ist. Sollten sich die Vorschriften ändern, so hat die MGT die sich daraus ergebenden Unkosten zu tragen.

Bad Vöslau, am.....

Theresienfeld, am.....

für den Wasserleitungsverband der
Triestingtal- und Südbahngemeinden

für die Marktgemeinde
Theresienfeld

Vizebgm. Franz Gartner

Bgm.(in) Ingrid Klauninger

Obmann des Wasserleitungsverband
der Triestingtal- und Südbahngemeinden

Bürgermeisterin der MGT

genehmigt in der Vorstandssitzung vom

genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom
